

LANDESHAUPTSTADT

WIESBADEN

**Öffentliche Bekanntmachung der
Landeshauptstadt Wiesbaden**
**Inkrafttreten des Bebauungsplans „An der
Kantstraße“ im Ortsbezirk Sonnenberg**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 27. Juni 2019 mit Beschluss Nr. 0265 den Bebauungsplan „An der Kantstraße“ im Ortsbezirk Sonnenberg nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der ca. 0,43 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Norden Wiesbadens, innerhalb des Ortsbezirks Wiesbaden-Sonnenberg. Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße „Am Allersberg“ sowie die „Kantstraße“ begrenzt. Im Osten grenzt die unmittelbare Wohnbebauung an. Im Süden erfolgt die Begrenzung sowohl durch eine angrenzende private Grünfläche wie auch durch die „Kantstraße“, welche auch zusammen mit einer unmittelbar anschließenden Waldfläche die westliche Begrenzung des Plangebiets darstellt.

Vom Tage der Bekanntmachung an kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung im **Verwaltungsgebäude, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, Stadtplanungsamt, Gebäude B, OG 2, Zimmer B 272**, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Planunterlagen stehen auch im Internet unter www.wiesbaden.de/bauleitplanung zur Verfügung.

Sollten bei der Aufstellung des Bebauungsplans die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften verletzt worden sein oder eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung vorliegen, sind diese Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Stadtplanungsamt, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Treten durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans, wie in den §§ 39 ff. BauGB bezeichnet, Vermögensnachteile ein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB beantragt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wiesbaden, 19. Juli 2019

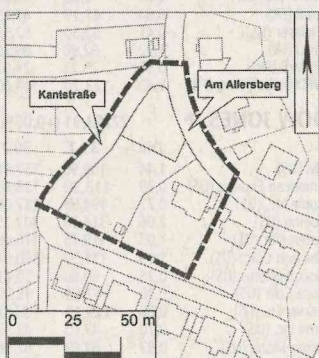
Der Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden

Hans-Martin Kessler

Stadtrat

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Kantstraße“

272



www.wiesbaden.de